



30.10.2022

Seite 1 von 2

Aktenzeichen
S 2360 – 1 – 2022 - 9055 – VB3
bei Antwort bitte angeben

Plenker, Jürgen
Telefon: 0211-4972 2212
Juergen.Plenker@fm.nrw.de

Ministerium der Finanzen Nordrhein-Westfalen, 40190 Düsseldorf

EINGEGANGEN
03. Nov. 2022
NEUMÜNSTER

Frau
Carolin Kolbe
Stiftung Schüler Helfen Leben
Kaiserstr. 12
24534 Neumünster

Sozialer Tag am 20.06.2023

Ihr Schreiben vom 05.09.2022

Sehr geehrte Frau Kolbe,

haben Sie herzlichen Dank für Ihr Schreiben.

Ich freue mich sehr, dass Sie mit Ihrer Organisation Kinder und Jugendliche frühzeitig an ein ehrenamtliches und soziales Engagement heranzuführen.

Jeder ehrenamtlich Tätige leistet einen wichtigen Beitrag zur Integration und zum Zusammenhalt unserer Gesellschaft.

Steuerlich kann bei in Nordrhein-Westfalen ansässigen Unternehmen oder Privatpersonen für die Kalenderjahre 2023 bis 2025 wie folgt verfahren werden:

Verzichten die Kinder und Jugendlichen auf die Auszahlung der anlässlich eines Aktionstages verdienten Vergütungen, können diese aus Billigkeits- und Vereinfachungsgründen bei der Feststellung des steuerpflichtigen Arbeitslohns außer Ansatz bleiben und unterliegen daher nicht dem Lohnsteuerabzug, wenn die Arbeitgeber die Vergütung unmittelbar auf ein Konto Ihrer Organisation überweisen.

Die Arbeitgeber haben den Arbeitsvertrag bzw. die Arbeitsvereinbarungen mit der Verzichtserklärung der Kinder und Jugendlichen sowie den Nachweis über die Zahlung auf ein Spendenkonto zum Lohnkonto zu nehmen. Die Kenntnis der individuellen Lohnsteuerabzugsmerkmale der Kinder und Jugendlichen ist nicht erforderlich. Bei den Arbeitgebern sind die gezahlten Vergütungen – soweit betrieblich veranlasst – als Betriebsausgaben abziehbar.

Dienstgebäude und
Lieferanschrift:
Jägerhofstraße 6

40479 Düsseldorf
Telefon 0211 4972-0
Telefax 0211 4972-1217
poststelle@fm.nrw.de
www.finanzeverwaltung.nrw.de

Öffentliche Verkehrsmittel:
U70, U76, U77 und U79
(Haltestelle: Heinrich-Heine-
Allee); U71 und U83
(Haltestelle: Schadowstraße)



Sofern die Tätigkeit bei Privatpersonen ausgeführt wird, kommt eine steuermindernde Berücksichtigung als Werbungskosten oder Betriebsausgaben grundsätzlich nicht in Betracht. In diesen Fällen kann daher auf das Führen eines Lohnkontos verzichtet werden.

Die im Ergebnis steuerfrei belassenen Vergütungen dürfen bei einer etwaigen Einkommensteuerveranlagung der Kinder und Jugendlichen nicht als Spende berücksichtigt werden. Daher dürfen für die Vergütungen keine Zuwendungsbestätigungen ausgestellt werden.

Für die von Ihnen durchgeführten Aktionstage wünsche ich Ihnen gutes Gelingen und viel Erfolg.

Mit freundlichen Grüßen

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'Dr. Marcus Optendrenk'.

Dr. Marcus Optendrenk